

Muster-Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Rotkreuzgemeinschaften 2024

§1 Einberufung der Sitzungen

Die Rotkreuzleitung beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung der Rotkreuzgemeinschaften ein (*schriftlich oder per elektronischer Post / E-Mail*). Die Gemeinschaftsversammlung tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft ist die Gemeinschaftsversammlung einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rück-sicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 1.1 Durchführungsformen der Sitzungen

Die Gemeinschaftsversammlungen der Rotkreuzgemeinschaften können als

- persönliche,
- hybride oder
- virtuelle

Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung nehmen alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teil und üben ihre Stimmrechte per elektronischer Kommunikation aus. Es besteht keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung des Stimmrechts. Sind bei einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen, so teilt die Sitzungsleitung bereits in der Einladung mit, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Gemeinschaftsversammlung leiten die Rotkreuzleiterin, der Rotkreuzleiter sowie der Rotkreuzarzt in gegenseitiger Absprache und Vertretung. Sollte keine dieser Personen anwesend sein, kann die Sitzungsleitung durch ihre Stellvertreter erfolgen.

(2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Sitzungsleitung bestellt.

§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Gemeinschaftsversammlung wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten.

(2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmenden erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten an der Gemeinschaftsversammlung zulässig.

(3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Rotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Kreisrotkreuzleitung, der Kreisgeschäftsstelle, der JRK-Leitung und des Rotkreuzbeauftragten des Kreisverbandes sind zu berücksichtigen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines oder mehrerer Stimmzähler/-innen bedienen.

(4) Wahlen werden offen vollzogen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dagegen widersprechen, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 5 Niederschrift

Über die in der Gemeinschaftsversammlung gefassten Be-schlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Nieder-schrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung, dem Ortsvereinsvorstand und der Kreisrotkreuzleitung zugeleitet.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeinschaftsversammlung obliegt der Rotkreuzleitung.